

Berlin, 29. Oktober 2003

**Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) zur Vorbereitung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“)  
Durchsetzung der Privatkopie bei technischen Schutzmaßnahmen**

**Erwartungen von Leistungsschutzberechtigten und Nutzern an den zweiten Korb**

Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt die Absicht der Bundesregierung, in einem 2. Korb notwendige ergänzende Regelungen zu diskutieren. Dies ist auch dringend erforderlich, da die Verbraucherinteressen in dem Gesetz bisher nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit privater Vervielfältigungen, der daran anknüpfenden Vergütungsregelungen sowie wettbewerbsrechtlicher und datenschutzrechtlicher Belange besteht weiterer Regelungsbedarf. Dem Zugang zu Informationen ist gerade in einer durch moderne Medien geprägten Informationsgesellschaft besonders Rechnung zu tragen, um auch in Zukunft eine angemessene Teilnahme der privaten Nutzer am kulturellen und gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Es besteht kein Zweifel, dass vor dem Hintergrund der gegebenen Vervielfältigungsmöglichkeiten durch digitale Techniken die Sicherung berechtigter Vergütungsansprüche der Urheber auch im Sinne der Verbraucher liegt, denn die ausreichende wirtschaftliche Absicherung der Urheber ist eine wesentliche Voraussetzung für die Schöpfung neuer Werke. Eine an den Vervielfältigungsmöglichkeiten ansetzende Lösung dieses Problems muss jedoch auch vor dem Hintergrund der Bedeutung der Informationsfreiheit in Artikel 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbs. GG die berechtigten Interessen der

Verbraucher an weiter bestehenden Vervielfältigungsmöglichkeiten im privaten Bereich berücksichtigen. Dies ist bisher nicht in ausreichendem Maße geschehen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass § 53 Abs. 1 UrhG durch die Formulierung: „auf beliebigen Trägern“ klarstellt, dass digitale und analoge Vervielfältigungen im Rahmen der Privatkopie gleichgestellt sind. Diese Gleichstellung wurde bisher jedoch nicht konsequent durchgehalten: Durch die fehlende Berücksichtigung der Digitalkopie in § 95b Abs. 1 Nr. 6a) UrhG wird die Gleichstellung mit analogen Vervielfältigungen bei Anwendung technischer Schutzmaßnahmen faktisch aufgehoben. Anders als bei der analogen Privatkopie sind Unternehmen nämlich nicht verpflichtet, dem Verbraucher eine Umgehung des Kopierschutzes für digitale Privatkopien zu ermöglichen.

Die jetzige Fassung läuft damit auf ein einseitiges Bestimmungsrecht durch die Verwender von Sicherungstechnologien hinaus. Dies kann nicht interessengerecht sein und wirft vor dem Hintergrund, dass die Schrankenbestimmung in § 53 Abs. 1 UrhG auf einer gesetzgeberischen Abwägung zwischen dem möglichst umfassenden Schutz des Urheberrechts aus Artikel 14 GG einerseits und der Informationsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 GG andererseits beruht, die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der derzeitigen Ausgestaltung auf. – Die Interessenabwägung ist hier einseitig zu Gunsten der Industrie ausgefallen. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Verwender technischer Schutzmaßnahmen im Sinne des § 95a Abs. 2 UrhGE darüber entscheiden können, ob und wie viele Kopien zum privaten Gebrauch erforderlich sind bzw. sie sogar gänzlich vereiteln können.

### **Forderungen an den 2. Korb der Urheberrechtsnovelle:**

1. Zunächst gilt es, der Gefahr von Doppelvergütungen entgegenzuwirken. Verbraucher sollen nicht durch Pauschalvergütungen einerseits und neue Vergütungssysteme des Digital Rights Management andererseits doppelt belastet werden.
2. Das sich aus der Verfassung ergebende Recht auf Information muss im Zuge der Konvergenz der Medien und der zunehmenden technischen Kontrollierbarkeit des Zugangs zu Informationen gestärkt und spezialgesetzlich konkretisiert werden, um frühzeitig Rahmenbedingungen für eine zukünftige Medienlandschaft zu schaffen.

Digital Rights Management ermöglicht zwar eine genauere Abrechnung als die pauschalierten Gebühren der Verwertungsgesellschaften. Die Gefahr einer Verteuerung und Verknappung von Informationen und Medieninhalten ist jedoch erheblich. Bezahlungssysteme dürfen nicht dazu führen, dass z. B. sozial schwächere Gruppen von Verbrauchern von für sie wichtigen Informationen abgeschnitten werden. Dies hätte auch gesamtgesellschaftliche Auswirkungen.

3. Bei der Anwendung von DRM Systemen müssen unbedingt datenschutzrechtliche Vorschriften beachtet werden. Es bestehen datenschutzrechtliche Bedenken, wenn Informationsabrufe bzw. der Musik- oder Filmkonsum aus Vergütungsgründen in jedem Fall zentral gespeichert und auf diese Weise exakte Nutzungsprofile erstellt werden können. Hier sehen wir die Gefahr des gläsernen Kunden.

Ziel muss es sein, in der weiteren Diskussion das Interesse der Urheber und Produzenten am Schutz geistigen Eigentums in Einklang zu bringen mit legitimen Verbraucherinteressen.